

Liederkranz Heuchlingen e.V.
gegründet 1875



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Heuchlingen e.V.“
Durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Schwäbisch Gmünd besitzt der Verein die Rechtsfähigkeit. Das Gründungsjahr ist 1875

Der Heuchlinger Liederkranz ist Mitglied des schwäbischen Sängerbundes 1849 e.V. und des Chorverbands Friedrich Silcher e.V. oder deren Rechtsnachfolgern.

Der Sitz ist in 73572 Heuchlingen, Ostalbkreis.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Chorgesangs und der Musik.

Um diesen Zweck zu erreichen werden regelmäßig Übungsstunden abgehalten. Es werden Aufführungen und Konzerte sowie sonstige Veranstaltungen durchgeführt. Der Liederkranz Heuchlingen stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art des Vereines sind ausgeschlossen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§52 AO, §56 AO, §57 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes zu verwenden. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften, und sich in dem Aufnahmeantrag entsprechend zu verpflichten haben.

§ 4 Eintritt

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich mit einem Aufnahmeantrag nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die bestehende Satzung an.

§ 5 Ehrungen und Ehrenmitglieder

Der Verein kann Ehrungen vornehmen und Ehrenmitglieder ernennen.

Über Ehrungen und Ehrenmitglieder entscheidet der Ausschuss im Rahmen der jeweils gültigen Ehrenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft hört auf durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschließung und damit erlischt jeder Anspruch an den Verein.

Der Austritt ist schriftlich spätestens ein Monat vor Jahresschluss beim Vorstand anzumelden. Eventuell rückständige Beiträge sind vorher zu entrichten. Eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, sowie sich vereinschädigend verhalten hat

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monaten in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes den Verein betreffend in der Öffentlichkeit beleidigt

- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

-2-

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied steht gegen den Beschluss die Berufung zum Ausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben
3. Informationsrechte und Auskunftsrechte wahrzunehmen
4. auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Verein

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchst persönlich auszuüben.

Die Mitglieder haben an den Verein einen Beitrag zu bezahlen. Die Festsetzung desselben erfolgt durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Der Beitrag ist pünktlich zu entrichten. Wer im Laufe des Jahres eintritt, hat den Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Ausschuss wird ermächtigt, in besonderen Fällen, auf Antrag Befreiungen oder Ermäßigungen zu beschließen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Eigentum des Vereins zu schonen und für etwaige Beschädigungen und Verluste Ersatz zu leisten. Den Anordnungen der Organe des Vereins ist Folge zu leisten.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben sowie den Aufführungen (Konzerten usw.) teilzunehmen. Bei häufigem Fehlen bestimmt der/die Dirigent/in, ob dieselben bei den Aufführungen mitwirken dürfen. Der Übertritt eines aktiven Mitgliedes zu den fördernden Mitgliedern ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Verwaltung des Vereines

Die Leitung und Verwaltung des Vereins liegt bei der Gesamtheit der Mitglieder, welche dieselbe durch ihre Organe ausübt.

Diese Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

-3-

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Personen,

1. Vorstand
2. Stellvertreter
3. der/die Kassier/in
4. der/die Schriftführer/in

Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Die Aufgabe des Vorstandes ist Vertretung des Vereins nach innen und außen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch die gegenwärtige Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten werden.

Namentlich hat der Vereinsvorstand

1. die laufenden Geschäfte zu erledigen
2. den Verein zu fördern und dritten Personen gegenüber zu vertreten
3. die Aufrechterhaltung der Vereinssatzung zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse den Mitgliedern zu veröffentlichen bzw. zu vollziehen;
4. die Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen einzuberufen und zu leiten
5. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den jährlichen Rechenschaftsbericht aufzustellen.
6. die Musikalien auf Antrag des/der Dirigenten zu beschaffen

Die Vertretung des Vereins im Sinne der §§ 58 I Zi. 3, 26 II BGB erfolgt durch die Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

1. den zwei Vorstandsmitgliedern
2. dem/der Kassier/in
3. dem/der Schriftführer/in
4. der/die Dirigent/in/en
5. mindestens 8 Ausschussmitgliedern

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Wahl wird innerhalb drei Jahren wie folgt unterteilt:

a) Im ersten Jahr wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt:

- 1. Vorstand
- der Kassier/die Kassiererin
- 4 Ausschuss-Mitglieder

b) Im zweiten Jahr wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt:

- der Stellvertreter/die Stellvertreterin
- der Schriftführer/die Schriftführerin
- vier Ausschuss-Mitglieder

c) Im dritten Jahr finden keine Wahlen statt.

Hinzu kommt, dass alle drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt werden müssen.

§ 12 Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung nach § 15 der Satzung vorbehalten sind. Insbesondere ist ihm übertragen:

1. Vereinsveranstaltungen zu beschließen und durchzuführen
2. Die Beratung der von den Mitgliedern gestellten Anträge.
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Überwachung der Einhaltung der Satzung
5. Der Ausschluss von Mitgliedern

6. Die Vermögensverwaltung
7. Die Aufsicht über die Gehälter für die Dirigenten und evtl. Entschädigungen für Tätigkeiten im Verein, sowie die Bewilligung von Geschenken

Die Sitzungen hat der Vorstand, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, anzuberaumen.

-5-

§13 Beschlussfassung

Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für alle Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Ausschusses sind für den Verein bindend.

Gegen dieselben ist soweit sie sich auf persönliche Angelegenheiten der Mitglieder beziehen, eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche von der Bekanntgabe ab, zulässig. Sie ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder hat zu unterzeichnen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts,
2. Vornahme der Wahl der Vorstandsmitglieder, des/der Schriftführer/s/in, und des/ Kassiers/der Kassiererin sowie der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses und der Kassenprüfer
3. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Aufstellung und Änderung der Satzung, sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
5. die Erledigung von Beschwerden einzelner Mitglieder gegen den Ausschusses, sowie die Entscheidung über Ausschussbeschlüsse gemäß § 13 der Satzung
6. die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die Kasse ist zum 31. Dezember abzuschließen

§ 16 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Ausschuss oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie beantragen. Sie hat spätestens innerhalb drei Wochen nach der Beantragung zu erfolgen, im Streitfalle durch die Antragsteller.

Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in dem für die Gemeinde Heuchlingen zuständigen amtlichen Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail oder Fax erfolgt.

-6-

Eine elektronische Signatur nach § 126a BGB ist ausdrücklich nicht erforderlich. Es gelten lediglich die Erfordernisse nach § 126b BGB. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte Email-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 17 Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder stets beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Versammlungsleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll. Wahl durch Handzeichen ist möglich, jedoch nur, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt.

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 18 Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind sämtliche volljährige Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit sämtlicher anwesenden Mitglieder zu fassen.

§ 20 Der/die Chorleiter/in

Das Vertragsverhältnis des/der Chorleiter/in wird durch den Ausschuss geregelt; das Recht einer dreimonatige Kündigung behalten sich beide Teile vor.

Der/die Chorleiter/in ist für die musikalische Arbeit im Chor allein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

-7-

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Regionalchorverband Friedrich Silcher, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder

buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

-8-

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn

1. der darauf gerichtete Antrag von mindestens drei Viertel der Mitglieder unterzeichnet und vier Wochen vor seiner Beratung den Mitgliedern schriftlich kundgegeben wurde
2. Drei Viertel aller Mitglieder bei der dazu einberufenden Mitgliederversammlung erscheinen
3. Vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dem Beschluss auf Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins für 5 Jahre der Gemeinde Heuchlingen zu. Sollte innerhalb dieser 5 Jahre wieder ein Verein (Liederkrantz) gegründet werden, welcher vom Finanzamt vorab als gemeinnützig anerkannt sein muss, so fällt das ganze Vereinsvermögen dem neuen Verein zu. Sollte eine Neugründung in diesem Zeitraum nicht stattfinden, so soll die Gemeinde das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuführen.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vereins unter vier, so ist im Sinne des § 22 dieser Satzung zu verfahren.

§ 23 Schlussbestimmungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.01.2009 wurde diese Satzung angenommen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzung bzw. Änderung: Datenschutzerklärung in der Satzung

Heuchlingen, den

Vorsitzender

stellvertr. Vorsitzende